



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Schuljahr 2020/21 können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens erfolgt nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz bzw. des Schulvorstandes. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich. Dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. In Abstimmung mit dem Schulleiternrat gilt der Gesamtkonferenzbeschluss unserer Schule, dass Sie entweder die Bücher für Ihr Kind nach Listenvorgabe im Fachhandel selbst kaufen **oder** aber das gesamte Paket bei uns in der Schule ausleihen. Nur der 5., 6., 7 und 8. Jahrgang bezahlt seit dem Schuljahr 2020/21 einen errechneten Mittelwert der Jahrgänge 5 – 10 und somit jedes Jahr etwa den gleichen Betrag.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ unterschrieben an die Schule zurück.

Das Entgelt für die Ausleihe (für jeden Jahrgang wird ein Pauschalbetrag erhoben) muss für das Schuljahr 2019/20 bis zum **26.06.2020** auf dem Schulbuchkonto eingegangen sein.

Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig **auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln wird für das Schuljahr 2020/21 freigestellt, wer nachweist, dass er am **21.06.2020** (=Stichtag) zu einer der in Nr. 8 des Erlasses genannten Personengruppen gehört. Dies sind Personen, die zu einer der folgenden leistungsberechtigten Personengruppen gehören:

- nach dem SGB 2 (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
- nach dem SGB 8 (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, also Heim- und Pflegekinder)
- nach dem SGB 12 (Sozialhilfe) oder
- nach dem Asylbewerbergesetz
- nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen.

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern (Nachweis durch Schulbescheinigung oder Schülerschein erforderlich) müssen nur 80% des angegebenen Satzes bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Nico Rettcher
Schulleiter